

AUS DEM LEBEN DER KIRCHE

Sakrament der Wiederversöhnung

Zur Neuordnung von Buße und Bußsakrament

Ein neuer Anlaß für ein oft besprochenes Thema: Buße und Bußsakrament in der heutigen Kirche – Was ist schwere Sünde? Überlegungen zu neuer Akzentuierung im Sündenverständnis – Bußgottesdienst und Bußsakrament. Dies sind Themen, die in den letzten Jahren auf den verschiedensten Ebenen unserer Kirche überlegt und besprochen wurden. Ein neuer Anlaß, dieses Thema vertieft wieder aufzugreifen, ist die stufenweise Einführung der neuen Ordnung der Buße, von der die Deutsche Bischofskonferenz zunächst alle Priester im September vergangenen Jahres unterrichtet hat. Bereits vor einem Jahr hat die römische Kongregation für den Gottesdienst unter dem Datum des 2. Dezember 1973 die neue Ordnung der kirchlichen Bußriten verabschiedet; am 7. Februar 1974 wurde sie der Öffentlichkeit übergeben. Während die Schweizer Bischofskonferenz „Weisungen über die Buße“ bereits erlassen hat (Schweizerische Kirchenzeitung 142 [1974] S. 733–735), entschloß sich die Deutsche Bischofskonferenz, Priester und Gemeinden nicht mit einem fertigen Konzept einfach zu konfrontieren, sondern gemeinsam Wege zu suchen, wie das römische „Modell-Rituale“ in unserem Lande angepaßt und eingeführt werden kann. Die kommende Fastenzeit soll dafür ein besonders wichtiger Abschnitt sein.

1. Besinnung auf die Praxis von Buße und Bußsakrament – eine Hilfe zur Klärung der in heutiger Situation der Kirche gestellten Aufgaben

Hilflosigkeit und Ratlosigkeit gegenüber dem Bußsakrament

Weitgehend kann die gegenwärtige Situation durch diese Überschrift gekennzeichnet werden. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Einmal läßt sich die Tatsache des Rückgangs in der Häufigkeit des Empfanges des Bußsakramentes nicht in Abrede stellen. Dies gilt sowohl für die Gemeinden wie für sogenannte Beichtkirchen oder Beichtzentren. Zum andern zeigen sich bereits auch neue Ansätze. Vielerorts wurde vor Weihnachten festgestellt, daß wieder mehr Menschen, auch junge Menschen, sich zum Empfang des Bußsakramentes entschlossen haben. Die Teilnahme an Bußgottesdiensten ist eine erfreuliche Tatsache der letzten Jahre. Denn es kommen nicht – oder nicht mehr – hauptsächlich diejenigen, die es „billiger haben wollen“ (wobei zu prüfen ist, was damit genau gemeint ist), sondern auch solche, die Hilfe für Buße und Umkehr suchen. Mit dem Rückgang der Häufigkeit der Beichte ist auch mehr schablonenhaftes Beichten zurückgegangen. Persönlicheres Beichten bei jungen und alten Menschen in unserer Kirche findet sich mehr und mehr. Was sich in den Gemeinden zeigt, zeigt sich auch bei

Priestern und in Ordenskonventen. Man kann sogar sagen, daß hier noch eher die Gegenreaktion auf eine früher zum Teil überzogene Beichtpraxis Platz hat. An die Stelle der wöchentlichen und manchmal noch häufigeren Beichte ist leider weithin nichts getreten. Man macht Bußgottesdienste für andere, aber wenig untereinander. Die Ratlosigkeit ist hier größer.

Zu den Tatsachen, die zu erwähnen sind, gehören auch die verschiedenen gesamtkirchlichen oder regionalkirchlichen Stellungnahmen, die in ihrer Zielsetzung und ihren pastoralen Folgerungen manchmal schwer verständlich oder mißverständlich waren. Bereits die Behandlung des Bußsakramentes im Rahmen der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils zeigt eine gewisse Verlegenheit. Zum Bußsakrament heißt es nur: „Ritus und Formeln des Bußsakramentes sollen so revidiert werden, daß sie Natur und Wirkung des Sakramentes deutlicher ausdrücken“ (Nr. 72). Am 16. Juni 1972 wurden von der Kongregation für die Glaubenslehre die „Seelsorglichen Richtlinien zur Erteilung der sakramentalen Generalabsolution“ veröffentlicht. Schon von den beiden in ihnen behandelten sehr verschiedenen Grundanliegen her konnten sie manche Unklarheiten nicht vermeiden. Geht es doch einmal darum, in Ländern – wie z. B. Lateinamerika –, für Gemeinden, in denen nur wenige Male im Jahr ein Priester zur Feier der Eucharistie kommen kann, den Gläubigen einen Weg zu eröffnen, bei solchen Gelegenheiten die Eucharistie zu empfangen, obwohl es nicht möglich ist, daß alle, die dessen bedürfen, in der Einzelbeichte Vergebung ihrer Sünden erlangen. Von daher erhebt sich die Frage nach der sakumentalen Generalabsolution. Zum andern aber wird die Situation, vor allen Dingen in Westeuropa, ebenfalls mitbedacht, in der sich die Frage nach der sakumentalen Generalabsolution im Zusammenhang mit den Bußgottesdiensten stellt, durch die an verschiedenen Stellen die Einzelbeichte in Lehre, Verkündigung und Praxis zurückgedrängt wird.

Im darauffolgenden Jahr wurde auf gesamtkirchlicher Ebene das Thema Beichte im Zusammenhang mit der Erklärung der Sakramenten- und Kleruskongregation vom 24. Mai 1973 aufgeworfen. Diese für viele Eltern wichtige Frage hat weltweite Kontroversen hervorgerufen. Die „Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 27. 9. 1973 versuchten, zwischen der Position des „Rahmenplanes“ und der Römischen Deklaration eine vermittelnde Stellungnahme zu geben. Doch bei Gemeindemitgliedern und Priestern, die mit der gerade Früchte zeitigenden Praxis des Rahmenplanes gute Erfahrungen gemacht hatten, rief dies Verwirrung und Bestürzung hervor. Im Mai 1972 hat die Gemeinsame Synode der deutschen Bistümer eine Vorlage der Sachkommission II „Buße und Bußsakrament“ besprochen, in der die meisten der eben angesprochenen Fragen behandelt wurden. Im November des vergangenen Jahres wurde diese Vorlage als Teil einer Gesamtvorlage über „Schwerpunkte der Sakramentenpastoral“ verabschiedet. Die Diskussion in der Aula und die Reaktion aus den Gemeinden zeigte, wieviele Fragen, aber auch Erwartungen sich an dieses Thema knüpfen. Im Zusammenhang dieser Diskussion wurde auch die neue „Ordnung der Buße“ unter dem Titel „Die Feier der Buße“ in einer Studienausgabe in deutscher Sprache veröffentlicht. Artikel in Kirchenzeitungen wie Pastoralzeitschriften versuchten zu informieren. Viele, Priester und Gemeindeglieder, sind

zunächst unsicher mit den neuen Namen und Formen, von denen in diesem Zusammenhang die Rede ist. Dazu kommt, daß die Verordnungen der Schweizerischen Bischofskonferenz gewöhnlich nur unter einem Aspekt herausgestellt wurden, der auch wieder gewisse Verwirrung brachte: „Sakramentale Generalabsolution bei Bußfeiern. Neue Weisungen der Schweizer Bischofskonferenz über Buße veröffentlicht“ (Deutsche Tagespost Nr. 141, 22./23. November 1974).

Hier wurden nur die gesamtkirchlichen bzw. den deutschen Sprachraum oder die Bundesrepublik betreffenden Verlautbarungen erwähnt. Dazu könnte man noch anführen, daß in den letzten vier Jahren fast in jedem deutschen Bistum einmal oder auch öfter der Bischof in einem Hirtenschreiben oder einer Erklärung zu den genannten Fragen Stellung genommen hat. Dies alles wird nicht erwähnt, um im einzelnen die verschiedenen Dokumente und Verlautbarungen zu würdigen. Es soll vielmehr durch die Aufreihung dieser vielfältigen offiziellen und offiziösen Äußerungen die Situation von Priestern und anderen Gemeindemitgliedern verdeutlicht werden: Mangel an Durchschaubarkeit des Gesagten, Unmöglichkeit für viele, eine pastorale Grundausrichtung zu erkennen, und von daher Unsicherheit und Unzufriedenheit in einem wichtigen Bereich kirchlichen Lebens. Damit ist versucht, eine tatsächliche Situation zu beschreiben, ohne sie schon zu werten. Wenn wir dies nun im Folgenden versuchen, wird deutlich, daß wir gerade im Hinblick auf Buße und Bußsakrament notwendig eine solche Strecke der tastenden Versuche durchlaufen müßten.

Versuch einer Deutung der Situation

Der Rückgang im Empfang des Bußsakramentes hängt auch damit zusammen, daß viele Motive, die Katholiken früher zum Empfang des Bußsakramentes anregten, im Laufe der letzten Jahrzehnte weggefallen oder zurückgegangen sind. Von dem an anderer Stelle länger Ausgeführten¹ sei nur auf eine Entwicklung verwiesen, die in unserem Zusammenhang bedeutsam ist. Die Empfehlung und Einführung der öfteren Kommunion durch Pius X. (Dekret „Sacra Tridentina Synodus“, 16. (20.) Dezember 1905, DS 3375–3383) bewirkte bei vielen Gläubigen einen häufigen Empfang des Bußsakramentes, um damit die notwendigen Voraussetzungen für den häufigeren Empfang der Eucharistie zu haben.

Dabei stand weitgehend nicht das Motiv der Buße und Umkehr im Vordergrund, sondern eine gewisse „Sicherungstendenz“, nicht sakrilegisch die Eucharistie zu empfangen, die in damaliger Zeit ja meist losgelöst von der Eucharistiefeier gespendet wurde². Die liturgische Bewegung, die nicht mehr Sache Einzelner, sondern Gemeingut unserer Gemeinden geworden ist, hat es heute als Selbstverständlichkeit mit sich gebracht, daß in der Eucharistiefeier die Kommunion ausgeteilt wird. Auch der rechtzeitige Empfang der Erstkommunion und

¹ Vgl. Ludwig Bertsch, *Buße und Beichte. Theologische und seelsorgerliche Überlegungen*, Frankfurt/M 1967, S. 90–103; ders.: *Pastorale, Buße und Bußsakrament in der heutigen Kirche*, Mainz ³1973, S. 13–21.

² Noch 1948 war es in bestimmten katholischen Gegenden keine Ausnahme, daß von 5.00 oder 6.00 Uhr früh an alle halbe Stunden die heilige Kommunion ausgeteilt wurde – in der Zwischenzeit war Gelegenheit zur heiligen Beichte –, der Hauptgemeindegottesdienst um 9.00 oder 9.30 Uhr dann aber ohne Austeilung der Kommunion stattfand.

die Vorbereitung darauf haben ein anderes Verhältnis zu diesem Sakrament geschaffen, so daß die „Sicherungstendenz“ für die allermeisten kein Motiv zum Empfang des Bußsakramentes mehr ist⁸.

Ähnlich sind auch andere Motive, die Menschen früher bewegten, häufiger das Bußsakrament zu empfangen, zurückgegangen. Man denke nur an ein vertiefteres Verständnis von menschlicher Sexualität und an Befreiung von manchen Ängsten in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und in Ehevorbereitungskursen.

Veränderte Glaubenssituation

Neben dieser mehr innerkirchlichen Entwicklung haben Veränderungen im Verhältnis von Kirche und Gesellschaft auch auf den Bereich von Buße und Bußsakrament einen tiefgreifenden Einfluß ausgeübt. Der Pluralismus der Werte und die damit gegebene Relativierung der Normen, wie sie sich in unserer Gesellschaft findet, bedeutet für viele Christen, junge und alte, eine Verunsicherung und Infragestellung der im Glauben gegebenen Normen. Während zu früheren Zeiten weitgehend eine Übereinstimmung der von der Gesellschaft akzeptierten Normen sittlichen Handelns und der kirchlichen Normen gegeben war, ist dies heute nicht mehr der Fall. Eine Anpassung an sittliches Verhalten der Gesellschaft ist in vielen Bereichen, nicht nur in dem der sexuellen Verhaltensweisen, dem Christen, will er nach seinem Glauben leben, nicht mehr möglich. Um aber ein „unangepaßtes“ Leben führen zu können, bedarf er der Stütze in der Gemeinde. Weitgehend hat sich christliche Gemeinde aber noch nicht in der Weise gefunden, daß christliches Leben nach den Werten des Evangeliums und der Tradition der Kirche von den Gemeindegliedern als Wert gemeinsam gelebt und als Hilfe für die Entscheidung des Einzelnen empfunden werden kann. Das stützende christliche Milieu in Gemeinde und Familie, das für alle – nicht nur für die Fernstehenden – wertüberzeugend wirkte, ist weitgehend weggefallen. Umkehr und Buße sind keine Grundhaltungen mehr, die in Bräuchen und Symbolen unserer Gesellschaft einen Niederschlag finden. Die österliche Bußzeit hat, von einigen zum Teil veräußerlichten Anlässen (Fischessen am Aschermittwoch) abgesehen, in der Gesellschaft keinen Rückhalt mehr. Soll sie noch zur Erfahrung werden, muß die christliche Gemeinde selbst dafür den Raum schaffen.

Noch in einem anderen Bereich stellen unsere Gesellschaft und die in ihr entwickelten Humanwissenschaften kirchliche Überzeugungen in Frage. Die Erkenntnisse der Tiefenpsychologie und der Soziologie (vgl. die Milieutheorien) sind eine ernste Frage an kirchliches Verständnis von Schuld und Sünde. Auch dieser Fragenbereich betrifft nicht nur den Wissenschaftler, sondern durch gemeinverständliche Publikationen, zum Teil auch unseriöser Art, wird jeder damit befaßt.

Versuchen wir abschließend die Situation zu beurteilen, so scheint sie uns Positives und Besorgniserregendes zugleich zu beinhalten. Der Rückgang in der Häufigkeit des Empfanges des Bußsakramentes für sich genommen ist nicht ohne

⁸ Dabei bleibt es ein pastorales Anliegen, dem gerade heute besonderes Augenmerk zugewandt werden muß, wie die rechte Haltung der Ehrfurcht gegenüber der Eucharistie ausgedrückt und auch eingeübt werden kann.

weiteres negativ zu beurteilen. Auch in der Frömmigkeitsgeschichte der Kirche schlägt das Pendel jeweils nach beiden Seiten aus. Auf eine stark auf die Vorbereitung zur Eucharistie hin zentrierte Beichtpraxis folgt das Gegenteil, und – uns will scheinen – bereits inzwischen wieder ein langsames Pendeln zu einem vernünftigen Mittelweg. Die Situation zeigt aber auch deutliche Anzeichen im Rückgang von Bußhaltung und Bußvollzug (die Beichte eingeschlossen). Dies wirft ein deutliches Licht auf die Situation des Glaubens in unseren Gemeinden.

Bei den Bemühungen um Erneuerung von Buße und Bußsakrament muß es um mehr gehen als nur um Erneuerung von Riten und Formen. Es geht im Letzten dabei um die Frage, wie wir in heutiger Welt und gesellschaftlicher Situation Glaubende in der Kirche sein können. Von daher wird einmal die Dringlichkeit eines solchen Bemühens verständlich. Zum anderen aber wird deutlich, daß es hier wie bei anderen zentralen sakralen Vollzügen nicht um einen schmalen Sektor kirchlichen Lebens, sondern um das Ganze im Teil geht.

2. Geistliche Ansätze zur Erneuerung von Buße und Bußsakrament

Die neue Ordnung der Buße greift vieles von dem auf, was in den letzten Jahren – zumindest anfanghaft – an neuen Einsichten und an Erfahrungen des Glaubens gewachsen ist. Darum soll auf dieses zunächst verwiesen werden.

Die Voraussetzungen im Humanum

Umkehr und Versöhnung, wie andere Grundgegebenheiten des Christlichen, haben ihre Wurzeln im menschlichen Bereich. Kirchliche Gemeinde, in der Versöhnung mit Gott geschenkt werden soll, muß selbst Gemeinde von Versöhnten sein. Sie muß in ihren Gottesdiensten, in ihren Substrukturen, in den Zusammenkünften ihrer Gruppen jene Möglichkeit zu angstloser Kommunikation bieten, die Voraussetzung für das Sakrament der Wiederversöhnung unter Christen ist. Wo in Gemeinden unversöhnliche Gegensätze bestehen, kann wohl schwerlich glaubwürdig das Sakrament der Wiederversöhnung gefeiert werden. Gerade in der Hinführung der Kinder zum Empfang des Bußsakramentes ist die Erfahrung solcher humanen Voraussetzung von großer Bedeutung.

Der innere Zusammenhang von Umkehr und Glaube

Oft konnte die Verkündigung in Bußgottesdiensten dazu beitragen, neu jenen inneren Zusammenhang zu entdecken, der zwischen Umkehr und Glaube besteht. Es bestand oft die Gefahr, daß die Orientierung des sittlichen Verhaltens nach einem Katalog von Fehlern und Sünden es mit sich brachte, sich mehr an diesem Katalog zu überprüfen, als sich die Grundfrage zu stellen, ob ich in den verschiedenen Bereichen meines Lebens noch zu jener Wirklichkeit stehe, die mich als getauften und gefirmten Christen bestimmt: Gottes Herrschaft und Liebe als den Raum meiner Existenz anzunehmen, als den Grund meiner Hoffnung zu glauben und als die Zukunft, von der alles abhängt, so zu hoffen, daß die einzelnen Entscheidungen auch meines Alltags davon bestimmt sind. Hier ist Umkehr die andere Seite des Glaubens, indem ich mich abwende von vorletzten und vorvor-

letzten Zielen, die ich im Unglauben als letzte gesetzt habe, und hinwende zu jener Menschenfreundlichkeit und Liebe Gottes, die in Christus erschienen ist.

Umkehr zu Gott als Hinkehr zur Kirche

Was für die vorher genannten Ansätze gilt, gilt auch hier. Vieles ist bisher nur anfanghaft in den Gemeinden bewußt. Das meiste bleibt noch Imperativ. Doch jene „vergessene Wirklichkeit“ des Bußsakramentes, auf die Karl Rahner seinerzeit bereits hinwies, ist, zum Teil als Problem, heute mehr im Bewußtsein der Gemeinden als früher: Versöhnung mit Gott als Versöhnung in der Kirche Jesu Christi. „Die Buße des Einzelnen wirkt in die Gemeinde hinein und wird gefördert durch den Glauben und die Verwirklichung der Buße in der Gemeinde. Diese lebt von einzelnen kleinen Gruppen, die sich der Forderung Christi zur Umkehr stellen und im Geiste des Evangeliums einen wichtigen Beitrag zur Erneuerung der Gemeinde leisten“ (Schwerpunkte der Sakramentenpastoral, C. 2).

Neue Akzentuierung des Verständnisses von Sünde und neuer Zugang zu den vielfältigen Formen der Sündenvergebung in der Kirche

So sehr es auch von vielen noch als Problem empfunden wird, daß man mit sehr verschiedenen positiven Geboten konfrontiert ist, so wird doch immer deutlicher, daß es nicht zuerst und vor allem um die Verletzung verschiedener einzelner Normen geht, sondern um die Frage, ob und inwieweit der Einzelne jene Grundentscheidung des Glaubens (Glaube im vollen biblischen Sinn verstanden) widerrufen oder – wenigstens einschlußweise – zurückgenommen hat.

Je mehr deutlich wird, daß die schwere Sünde zwar eine Möglichkeit und eine ständige Bedrohung im Leben des Christen ist, aber nicht der Regelfall des christlichen Alltags, wird die eigene Schuld differenzierter erfahren. Das, was wir Inkonsenz bei gleichzeitig durchgehaltener Grundentscheidung nannten, verlangt die beständige Umkehr gerade von dieser nicht schweren Sünde. Die verantwortliche Inkonsenz (schwerer oder geringer) zeigt die Bedeutung der vielfältigen Formen der Buße. Der Bußritus in der Eucharistiefeier, besonders mit seinem Hinweis auf Schuld durch Unterlassung, und auch der Bußgottesdienst zeigen, wie vielfältig Kirche Sakrament der Versöhnung ist. Hier ist auch ein neuer Zugang zum Bußsakrament zu finden.

Neuordnung des Bußsakramentes als Hilfe zu Umkehr und Glaube

Schon in Terminologie und Einteilung der neuen Ordnung der Buße werden deutlich neue Akzente gesetzt. Während im Rituale Pius' V. vom Sakrament der Buße allein die Rede war, spricht die neue Ordnung der Buße vom Sakrament der Wieder-Versöhnung. In diesem Wort und seiner Erklärung in der pastoralen Einführung (vgl. Feier der Buße Nr. 2–5) wird wieder etwas deutlich von dem, was in den ersten Jahrhunderten der Kirche, oft nach schweren Kämpfen (man denke nur an den Montanistenstreit), als die befreiende Entdeckung der immer wieder von Gott in seiner Kirche dem Sünder geschenkten Versöhnung gegeben war. So ist es nach der neuen Ordnung der Buße zentrale Aufgabe des Priesters, an Christi Statt zu bitten: „Laßt euch mit Gott versöhnen“ (vgl. 2 Kor 5, 17 ff.).

Nicht mehr der Stellvertreter des Richters, dessen HauptSORGE die Vollständigkeit des Bekenntnisses ist, steht im Vordergrund, sondern er steht an Stelle Christi, der die Menschen mit Gott versöhnt (vgl. Pastorale Einführung Nr. 10 C). Diese Aufgabe soll sich auch in der äußeren Haltung des Priesters ausdrücken, der den Glaubenden gütig empfangen und ihn freundlich begrüßen soll (vgl. Feier der Buße, Nr. 41). Der innere Zusammenhang von Glaube und Umkehr wird an verschiedenen Stellen der neuen Ordnung der Buße deutlich. Auch im Sakrament der Wiederversöhnung Einzelner (Einzelbeichte) – nicht nur im Sakrament der Wiederversöhnung Einzelner im gemeinsamen Gottesdienst – ist empfohlen, einen Schrifttext über die Barmherzigkeit Gottes und die Bekehrung des Menschen zu lesen. Wort- und Antwortcharakter der Umkehr werden hier deutlich. Zuerst und vor allem steht Gottes Zuwendung zum Menschen in seinem Wort in der Kirche. In diesem Raum ist die Antwort, die Bekehrung des Menschen, möglich. Auch die neue Absolutionsformel eröffnet als erstes den Raum der Liebe Gottes: „Gott, der barmherzige Vater, hat durch den Tod und die Auferstehung seines Sohnes die Welt mit sich versöhnt und den Heiligen Geist gesandt zur Vergebung der Sünden . . .“ (Feier der Buße, Nr. 46).

Doch auch das andere Element, Umkehr und Glaube *in der Kirche*, bestimmt die neue Ordnung der Buße. Schon der Name der einzelnen Formen des Bußsakramentes macht dies deutlich: Sakrament der Wiederversöhnung. So wie die Taufe grundlegend Versöhnung mit Gott durch Eingliederung in die Kirche gibt, so gilt dies auch für das Sakrament der Wiederversöhnung. Vor allen Dingen die zweite Form des Bußsakramentes, das Sakrament der Wiederversöhnung Einzelner im gemeinsamen Gottesdienst, hebt den kirchlichen Aspekt besonders hervor: „Das Bekenntnis des Einzelnen und die Losspredigung, die er persönlich empfängt, können . . . auch Teil eines gemeinsamen Gottesdienstes sein. Das gemeinsame Hören auf Gottes Anruf zur Umkehr, Singen und Beten miteinander und füreinander, der gemeinsame Dank an Gott, der uns durch Christi Tod zu seinem Volk gemacht hat, sind eine Hilfe, in der Wiederversöhnung mit der Kirche die Versöhnung mit Gott zu finden“ (Schwerpunkte der Sakramentenpastoral, 4. 3. 2).

Der Bußgottesdienst, der zum ersten Mal in einem Rituale ausdrücklich erwähnt und beschrieben wird und für den im Anhang eine Reihe von Beispielen ausgeführt sind, unterstreicht seinerseits auch den sozialen und kirchlichen Bezug von Schuld und Vergebung. Er soll vor allen Dingen in der Fastenzeit und in der Adventszeit seinen festen Platz in jeder Gemeinde haben. „Damit gewinnt der Bußgottesdienst eine Bedeutung, die über die Vorbereitung zu einem fruchtbaren Empfang des Bußsakramentes hinausführt. Auch wenn der Bußgottesdienst nicht eine Form des Bußsakramentes ist, so werden doch im Hören auf das Wort Gottes und im gemeinsamen Bekenntnis der versammelten Gemeinde dank der Fürbitte der Kirche, entsprechend der Reue und Bußgesinnung des Menschen, Sünden vergeben, und es wird Heil vermittelt“ (Schwerpunkte der Sakramentenpastoral, 4. 2).

3. Der Stufenplan zur Einführung der neuen Ordnung der Buße

Wer einerseits die gegenwärtige Situation von Buße und Bußsakrament in unseren Gemeinden bedenkt, vor allem auf dem Hintergrund der letzten fünfzig

Jahre, wer zum andern die Bedeutung der neuen Ordnung der Buße wägt, wird feststellen, daß mit der Einführung neuer Formen der Buße, mit neuen Riten – wie Handauflegung bei der Bußformel – oder auch nur mit dem Beichtgespräch allein, mit dem Bau von Beichtzimmern, mit Bußfeiern, Entscheidendes nicht getan werden kann. Nachdem sich eine etappenweise Veränderung im Verhältnis der meisten Gemeindemitglieder zum Bußsakrament vollzogen hat, die sie zunächst mehr davon weggeführt hat, muß nun auch eine stufenweise Hinführung erfolgen. Dabei geht es um neue Stufen zu tieferem Glauben. Deshalb ist die neue Ordnung der Buße zunächst als Studienausgabe erschienen, um eine stufenweise Hinführung der Gemeinden und Priester zu ermöglichen. Die erste Stufe bedeutet *Kennenlernen*⁴. Dieses Kennenlernen besagt mehr als nur den Text und die einzelnen Vorschriften zur Kenntnis nehmen. Es gilt, eine Einführung in den inneren Sinn und die geistlichen Akzente der neuen Ordnung der Buße zu ermöglichen. Dies verlangt auch ein Stück Information, die sich nicht nur auf die Neuordnung bezieht, sondern auf die Fragen und versuchten Antworten, die dahinterliegen. Gewissensbildung, verschiedene Formen der Sündenvergebung, Verhältnis von Bußgottesdienst und Bußsakrament, was ist schwere Sünde – all dies sind Themen, die in der geistlichen Erwachsenenbildung der Gemeinde oder eines Bezirkes zur ersten Phase des Kennenlernens gehören. Die schon öfter erwähnte Vorlage der Synode „Schwerpunkte der Sakramentenpastoral“ bietet in ihrem dritten Teil einen ersten Überblick. Die zweite Stufe ist die *Erprobung* der neuen Formen und Möglichkeiten. Hier liegt eine Aufgabe für Pfarrer und Pfarrgemeinderäte, für kirchliche Gemeinschaften, sich zu überlegen, wie sie einzelne Elemente der neuen Ordnung in ihrem Bereich einführen und geistlich erproben können. Die humanen Voraussetzungen, vor allem die des gegenseitigen Vertrauens und der angstlosen Kommunikation, können und dürfen dabei nicht übersprungen werden. Neues Verständnis für Umkehr und Versöhnung, vor allem für den inneren Zusammenhang von Umkehr und Glaube, kann in Meditations- und Bußgottesdiensten geweckt werden. Gerade das Heilige Jahr bietet hier reichliche Möglichkeiten. Die Beichte, die bei vielen in eine „schematische Sackgasse“ geraten ist, kann – gerade auch für den, der nicht wegen schwerer Sünde zu ihr verpflichtet ist – durch die Form des Beichtgesprächs neu als geistliches Tun erfahren werden. Dafür sind verschiedene Voraussetzungen notwendig. Zunächst rein äußerlich sollte der Raum so beschaffen sein, daß der Beichtende selbst auswählt, ob er die Form des Beichtgesprächs in offener Aussprache mit dem Priester an einem Tisch wählt oder mehr anonym in der üblichen Form beginnt. Solches Beichtgespräch ist nicht gleichzusetzen mit seelsorgerlichem Beratungsgespräch. Es soll helfen, die geistliche Dimension von Umkehr und Versöhnung zu vertiefen. In der Einzelbeichte wird es nicht ganz einfach sein, jeweils einen entsprechenden Schrifttext zu lesen und zu besprechen. Doch könnten Schrifttexte, wie sie in der neuen Ordnung der Buße vorgeschlagen sind, vom Beichtenden selbst in der Vorbereitung auf die Beichte gelesen werden. Eine kleine Meditation des Beichtpriesters, die er schriftlich gegeben hat und die in der Nähe des Ortes der Beichte aufliegt, kann den

⁴ Vgl. zum Folgenden: Ludwig Bertsch, *Stufenplan zur Einführung der neuen Ordnung der Buße*, Gottesdienst 8 (1974), S. 153–156.

Einstieg vermitteln. Dies kann dann im Beichtgespräch zu Beginn der Beichte aufgegriffen werden. Dies setzt beim Priester, der das Bußsakrament spendet, zwei wichtige Dinge voraus: die Fähigkeit, Gesprächspartner zu sein, und zum andern die geistliche Erfahrung. Für das erste ist es notwendig, daß der Priester in entsprechenden Kursen sich auf die Aufgaben und Möglichkeiten des Gesprächs vorbereitet. Geistliche Erfahrung kann er nur gewinnen im ständigen meditativen Umgang mit der Heiligen Schrift und in persönlicher Erfahrung der Versöhnung durch das Bußsakrament im eigenen Leben. Man mag einwenden, daß für solche Beichtgespräche die notwendige Zeit nicht zur Verfügung stünde. Bei dem doch in allen Pfarreien spürbaren Rückgang der Beichten sollte man zunächst wenigstens soviel Zeit investieren, wie zu früheren Zeiten für die Beichte vorgesehen wurde. Es geht um eine Prioritätensetzung im geistlichen Tun.

Schließlich ist es wichtig, die zweite Form, das Sakrament der Wiederversöhnung Einzelner im gemeinsamen Gottesdienst, zu erproben und hier Erfahrungen zu sammeln. Diese Form eignet sich besonders für bestimmte Zielgruppen, z. B. für Kinder, für alte Menschen, für Ordensgemeinschaften, an Besinnungstagen. Es gilt darauf zu achten, „daß für persönliches Gebet und Besinnung genügend Raum und die notwendige Hilfe geboten wird. Entsprechend der Zahl der Teilnehmer müssen genügend Priester dasein, so daß das Bekenntnis der Einzelnen ohne Hast entgegengenommen werden kann und gegebenenfalls auch ein kurzes Gespräch möglich ist“ (Schwerpunkte der Sakramentenpastoral, 4. 3. 2). Gerade Menschen, die regelmäßig beichten wollen und dies auch als geistlichen Wert hochschätzen, sich anderseits aber mit „immer dem Gleichen“ schwertun, kann durch diese Form des Bußsakramentes eine wichtige Hilfe geboten werden.

Die dritte Form des Bußsakramentes, das Sakrament der Wiederversöhnung mit gemeinsamem Bekenntnis und allgemeiner Lossprechung (Generalabsolution), soll nur in bestimmten Notsituationen angewendet werden. Hier hat die Schweizerische Bischofskonferenz festgestellt, daß die Situation in der Schweiz gegeben ist, z. B. in der Vorbereitungszeit auf Weihnachten und Ostern (Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz über die Buße, 2. 8. 1. 3). In den Kommentaren und Stellungnahmen zu den Äußerungen der Schweizer Bischofskonferenz wurde fast nur dieser Punkt herausgestellt und die vielen anderen hilfreichen Anregungen zum Sakrament der Wiederversöhnung, da nicht so pressewirksam, weniger deutlich gemacht. Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Zusammenhang mit der 2. Lesung der Vorlage „Schwerpunkte der Sakramentenpastoral“ zur Frage sich dahingehend geäußert, daß sie ihren Beschuß vom 27. 9. 1972 im Hinblick auf die gegebenen Situationen überprüfen will. Es geht hier um eine einheitliche Praxis und nicht um Willkür und Rivalität von Priestern, von denen die einen diese Form strikt ablehnen, die anderen sie aus den verschiedensten Gründen fast als die einzige ansehen wollen. Das ist auch das Anliegen der Schweizerischen Bischofskonferenz. Wenn man aber, wie es in den Weisungen heißt, es dem Pfarrer bzw. Rector Ecclesiae überläßt zu beurteilen, ob eine Notwendigkeit vorliegt, und wenn herausgestellt wird (ebd. 8. 1. 5), daß es nicht angebracht ist, „jede Bußfeier mit der sakralen Generalabsolution zu schließen“, darf man mit Recht fragen, welche Wege für eine einheitliche Praxis dann gefunden werden können.

Solidarische Absprache der Mitbrüder eines Bezirks scheint doch wohl das mindeste an gemeinsamer Voraussetzung zu sein. Dabei ist vor allen Dingen eines besonders zu berücksichtigen: Durch die dritte Form sollte nicht einem falschen Sakramentalismus Vorschub geleistet werden. Ein solcher steht oft hinter der Meinung, als vermöhten der Bußgottesdienst oder andere Formen kirchlicher Sündenvergebung weniger als das Bußsakrament. Wenn wir uns gerade darum bemühen müssen, die Vielfalt der Formen der Sündenvergebung neu unseren Gemeinden zu erschließen, wäre es wenig hilfreich, nun jeden Bußgottesdienst in eine Form des Bußsakramentes umgestalten zu wollen. Unbeschadet dieses Anliegens kann es aber auch in unserem Lande Situationen geben, in denen diese dritte Form des Bußsakramentes hilfreicher wäre als unter Zeitdruck stehende viele Beichten, so z. B. vor Feiertagen oder bei großen Wallfahrten. In diesem Zusammenhang wäre allerdings wichtig, daß vor und nach solchen Anlässen genügend Gelegenheit zur Einzelbeichte geboten wird. Dies nicht nur, damit solche, die sich in schwerer Schuld von der Kirche getrennt haben, diese auch nach Vergebung durch die Generalabsolution als Zeichen ihrer ehrlichen Umkehrbereitschaft und Versöhnung mit der Kirche der Kirche bekennen, sondern um auch solchen, die dazu nicht verpflichtet sind, Möglichkeiten zu eröffnen, in persönlicher Beichte – auch im Gespräch, wenn gewünscht – besonders zu erfahren, was es bedeutet, wenn Christus diesem einzelnen Menschen persönlich sagt: „*Deine Sünden sind dir vergeben*“.

Die dritte Stufe wäre dann, *die gemachten Erfahrungen weiterzugeben und zu sammeln*, damit man so herausfinden kann, was sich bei uns bewährt, wo noch offene Fragen liegen, mit welchen Ansätzen man nicht zureckkommt und was jeweils die Gründe dafür sind.

Hier stellt sich die Frage: Ist ein solcher Stufenplan im geistlichen Bereich überhaupt möglich? Versuchen wir auf diese Weise nicht in den Griff zu bekommen, was eigentlich freies Wirken des Geistes in seiner Kirche ist? Sicher können wir nicht dem Geist Stufen des Wirkens vorschreiben. Auf der anderen Seite aber steht auch fest, daß ohne unser Bemühen Gott seine Pläne mit den Menschen nicht verwirklichen will. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Stufenplan nicht um abprüfbare Planstufen, sondern eigentlich um jenen Vorgang geistlicher Unterscheidung, in dem die Gemeinden und die Bischöfe der Kirche unseres Landes herausfinden, wo Gott ihnen eine Tür zur Umkehr auch im Rahmen der neuen Ordnung der Buße öffnet. Sich in dieser Haltung auf einen solchen Stufenplan einzulassen, kann selbst – und wird hoffentlich – ein geistlicher Vorgang werden, der unseren Glauben, unsere Hoffnung und unsere Liebe anfordert. Indem Kirche so sich nicht nur auf Umkehr und Versöhnung besinnt, sondern selbst mehr Sakrament der Versöhnung wird, übt sie in diesem innerkirchlichen Bemühen zugleich einen wichtigen Dienst an unserer Gesellschaft aus. Sie wird zum Zeichen der Hoffnung wider alle Hoffnung, daß in dieser Welt unversöhnlicher Gegensätze Versöhnung unter Menschen möglich ist, weil Gott selbst sich für uns verbürgt, Er, der selbst Friede und Versöhnung ist.

Ludwig Bertsch SJ